

Satzung
über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten der
Gemeinde Loxstedt vom 25.09.2018

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S. 121), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. Nr.6/2002 S.57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 124) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 25. September 2018 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Loxstedt beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Loxstedt ist Trägerin der Kindertagesstätten Drachenstein (Donnern), Hummelhus (Nesse), Wunderland (Stinstedt), Naseweis (Loxstedt mit der Außenstelle „Lunegörn, Düring“), Waldmäuse (Stotel) und der Kinderkrippen Butjerhus und Ackermäuse (jew. in Loxstedt).
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Loxstedt erfolgt in einem privatrechtlichen Verhältnis. Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz haben Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
- (3) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte kann mit einer Frist von drei Monaten zum 01. oder 15. eines Monats geltend gemacht werden. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder Sorgeberechtigten führen würde.

§ 2
Grundsatz

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sind privatrechtliche Entgelte zur Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zu entrichten.
- (2) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten ist eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden pro Tag an 5 Tagen der Woche festgesetzt. Um eine kontinuierliche und qualifizierte pädagogische Arbeit gewährleisten zu können, ist als Mindestbetreuungszeit die Kernzeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt, in der alle Kinder anwesend sein sollten.

§ 3a
Entgeltsatz unter Dreijährige

- (1) Der Grundbetrag des zu zahlenden Jahresentgeltes für die unter Dreijährigen ist durch den Rat der Gemeinde Loxstedt festgelegt und richtet sich in der Kalkulation nach der Höhe der im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres veranschlagten Gesamtausgaben im

Bereich Kindertagesstätten zuzüglich kalkulatorischer Kosten abzüglich der Zuweisungen und Zuschüsse Dritter. Hiervon wird eine kalkulatorische Interessenquote der Sorgeberechtigten von 30% gebildet. Dieser Betrag ist durch die Anzahl der belegbaren Plätze zu teilen, um den Grundbetrag je Platz zu ermitteln (Quersubventionierung).

- (2) Das für die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlende Entgelt für unter Dreijährigen-Plätze wird der Höhe nach an die mit den Sorgeberechtigten vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten festgesetzt. Es setzt sich aus dem Grundbetrag für eine Mindestbetreuungszeit von täglich vier Stunden an fünf Tagen in der Woche und dem Betrag für den durch die Sorgeberechtigten hinzugebuchten Stundensatz zusammen.
- (3) Die Entgelte sind als Festbeträge nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und betragen monatlich für

4 Stunden Mindestbetreuungszeit an 5 Tagen je Woche 96,00 Euro zuzüglich 10,00 Euro für jede zusätzliche ½ Stunde Betreuungszeit an 5 Tagen je Woche.

Der Grundbetrag für die Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden an 5 Tagen je Woche wird zu jedem neuen Kindertagesstättenjahr um monatlich 1,00 Euro (jährlich 12,00 Euro) erhöht.

§ 3b

Entgeltsatz Kindergartenkinder

- (1) Das für die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlende Kindergartenentgelt wird der Höhe nach an die mit den Sorgeberechtigten vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten festgesetzt.
- (2) Die Entgelte sind als Festbeträge nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und sind monatlich für

bis zu 8 Stunden Betreuungszeit an 5 Tagen je Woche beitragsfrei. Jede zusätzlich gebuchte ½ Stunde Betreuungszeit an 5 Tagen je Woche beträgt 10,00 Euro monatlich.

§ 4

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätten der Gemeinde Loxstedt benutzen. Nichteheähnliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Daneben sind auch die Personen zahlungspflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht besteht mit dem ersten Tage der Benutzung der Kindertagesstätte.
- (2) Die Zahlungspflicht besteht so lange, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet worden ist.
- (3) Bei Anmeldung des Kindes nach dem 1. August des Jahres oder endgültiger Abmeldung vor dem 31. Juli des Folgejahres, ist das anteilige Jahresentgelt zu entrichten, das sich

ausgehend vom An- bzw. Abmeldemonat zum Rest des Abrechnungsjahres ergibt. Für angefangene Monate ist dabei das volle Monatsentgelt (bei Aufnahme vor dem 15. eines Monats) oder das halbe Monatsentgelt (bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats) zu zahlen.

(4) Kündigung des Vertragsverhältnisses:

a. Kündigung seitens des Sorgeberechtigten

Die Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nur mit einer Frist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig.

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses bei Kindern, die nach der Sommerpause die Schule besuchen werden, ist nur zum 31. März oder 31. Juli des Jahres zulässig. Eine Ausnahme hiervon ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

b. Kündigung des Kindertagesstättenplatzes oder Verweigerung der Aufnahme seitens der Gemeinde Loxstedt

Die Gemeinde Loxstedt ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen oder eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme zu verweigern, wenn ein untragbares Verhalten seitens der Sorgeberechtigten vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung von zwei Monatsentgelten im Rückstand sind.

- (5) Das Entgelt ist auch während der Sommerpause in voller Höhe zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn das Kind der Einrichtung aus Gründen fernbleibt, die in seiner Person liegen oder von den Sorgeberechtigten zu vertreten sind oder die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) vorübergehend geschlossen ist. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens zwei Monaten.

§ 6

Geschwisterermäßigung

Das Entgelt ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Zahlungspflichtigen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Loxstedt. Dabei richtet sich die Rangfolge der Ermäßigung nach der Höhe des Entgeltsatzes und ermäßigt sich für Geschwisterkinder in absteigender Reihenfolge des jeweiligen Entgeltsatzes.

Ermäßigung für das 2. Kind:	50%
Ermäßigung für das 3. Kind:	75%
Ermäßigung für das 4. Kind:	100%

Die Geschwisterermäßigung findet ausschließlich bei unter Dreijährigen und Hortkindern Anwendung. Ermäßigungen für weitere Geschwisterkinder folgen in absteigender Reihenfolge des jeweiligen Entgeltsatzes.

§ 7
Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kindertagesstättenjahr.
- (2) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 8
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Das zu entrichtende Entgelt ist ein Jahresentgelt, das in zwölf gleichen Monatsteilbeträgen (Monatsentgelt) jeweils zum letzten Kalendertag eines Monats fällig wird.
- (2) Die Festsetzung entsprechend der von den Sorgeberechtigten gebuchten Betreuungszeiten erfolgt grundsätzlich zum 1. August jeden Jahres oder zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bis zum Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres. Eine Änderung der Betreuungszeiten innerhalb eines Kindertagesstättenjahres ist jeweils zum 1. Januar und 1. August eines Jahres möglich, sofern die Einrichtung entsprechende Zeiten anbietet. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Loxstedt vom 26.06.2007, in der Fassung vom 16.12.2008 außer Kraft.

Loxstedt, 25. September 2018

Gemeinde Loxstedt


Wellbrock
Bürgermeister

